

**Veröffentlichung der zuständigen Stelle Thüringen zur Höhe des
Finanzierungsbedarfs für die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)
für den Finanzierungszeitraum 2024 gemäß §§ 26 Abs. 3, 32 Abs. 1 u. 2 und
§ 33 Abs. 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) i. V. m. § 9 Abs. 3 Pflegeberufe-
Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV)**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle im Sinne des § 26 Absatz 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) gibt für den Freistaat Thüringen für das Finanzierungsjahr 2024 auf Basis der gesetzlichen Vorgaben den feststehenden Finanzierungsbedarf gemäß Pflegeberufegesetz für die generalistische Ausbildung bekannt.

Der Gesamtfinanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung im Land Thüringen beträgt für das Finanzierungsjahr 2024: **162.789.613,21 Euro**

Der Festsetzung für 2024 liegen die nachfolgenden Berechnungen zugrunde:

1. Auf Grundlage der nach §§ 5 Abs. 1 und 2 sowie 10 Abs. 1 S. 1 und 11 PflAFinV gemeldeten Daten ermittelt sich gemäß § 32 PflBG der nachfolgende Finanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2024 wie folgt:

Summe aller Ausbildungsbudgets im Freistaat Thüringen	167.680.672,88 Euro
Liquiditätsreserve in Höhe von 3 %	5.030.420,19 Euro
Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 %	1.006.084,04 Euro
 Zwischensumme	 173.717.177,11 Euro

2. Gemäß § 35 Abs. 1 PflBG legt die zuständige Stelle nach Ablauf des Finanzierungszeitraumes Rechnung über die als Ausgleichsfonds und im Rahmen des Umlageverfahrens verwalteten Mittel. Bei der Rechnungslegung ermittelte Überschüsse oder Defizite werden gemäß § 35 Abs. 2 PflBG bei dem nach § 32 PflBG ermittelten Finanzierungsbedarf in dem auf die Rechnungslegung folgenden Finanzierungszeitraum berücksichtigt. Hieraus ermittelt sich ein abzuziehender

Überschuss Finanzierungsjahr 2022 (inkl. aktueller Stand Abrechnung Ausgleichszuweisung) in Höhe von	20.888.804,86 Euro
Zwischensumme	152.828.372,25 Euro

Der Gesamtfinanzierungsbedarf verteilt sich gem. § 33 Abs. 1 PflBG wie folgt:

Krankenhäuser (§ 7 Abs.1 Nr. 1 PflBG) 57,2380 %.....	87.475.903,71 Euro
Pflegeeinrichtungen (§ 7 Abs.1 Nr. 2 und 3 PflBG) 30,2174 %.....	46.180.760,56 Euro
Freistaat Thüringen 8,9446 %.....	13.669.886,58 Euro
Soziale Pflegeversicherung 3,6 %	5.501.821,40 Euro



3. Differenzbetrag aus der Abrechnung der Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2022 gem. § 17 Abs. 1 PflAFinV:

Bereich Krankenhäuser.....	7.471.269,30 Euro
Bereich Ambulante und Stationäre Pflegeeinrichtungen.....	2.489.971,66 Euro

4. Endergebnis unter Berücksichtigung der Zwischenergebnisse 1. bis 3. gem. § 9 Abs. 2 PflAFinV

Unter Berücksichtigung der Berechnungen unter 1. bis 3. setzt die zuständige Stelle den Gesamtfinanzierungsbedarf für 2024 wie folgt fest:..... 162.789.613,21 Euro

Daraus ergeben sich folgende Finanzierungsanteile:

Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PflBG.....	94.947.173,01 Euro
Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG.....	48.670.732,22 Euro
Direkteinzahlung Freistaat Thüringen.....	13.669.886,58 Euro
Direktzahlung der sozialen Pflegeversicherung.....	5.501.821,40 Euro

Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird durch die Erhebung von Umlagebeträgen im Finanzierungsjahr 2024 bei allen stationären/teilstationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern im Freistaat Thüringen, beim Land Thüringen und bei der sozialen Pflegeversicherung aufgebracht.

Erfurt, den 25. Oktober 2023